

## **Bekanntmachung über die Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Warendorf für die Wahl des Bürgermeisters in Warendorf am 13. September 2015**

Gem. § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird bekannt gemacht, dass wahlberechtigte Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (**sog. Unionsbürger**), die von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Warendorf eingetragen werden. Voraussetzung für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist, dass der/die Antragssteller/Antragsstellerin gem. den §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) in der Stadt Warendorf seinen/ihren (Haupt-)Wohnsitz innehat und in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Von der Meldepflicht befreit sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind. Sie stehen nicht im Melderegister der Stadt Warendorf, und daher erfolgt auch keine automatische Eintragung ins Wählerverzeichnis. Dieses gilt auch für Mitglieder stationierter ausländischer Nato-Streitkräfte sowie für alle im Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages, des Geburtsortes, der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlamt im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Z. 4 und 5, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, zu stellen.

**Der Antrag muss persönlich und handschriftlich unterschrieben und spätestens am 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) eingegangen sein.** Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Stadt Warendorf am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seinen/ihren (Haupt-)Wohnsitz innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Stadt Warendorf kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Warendorf, 03. August 2015

Der Bürgermeister

gez.  
Jochen Walter